

Sitzung vom 21. Januar 1998

**157. Anfrage (Ehemalige Saisoniers aus Bosnien-Herzegowina)**

Kantonsrat Franz Cahannes, Zürich, hat am 27. Oktober 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Im Rahmen der «Aktion Bosnien» hat ein Teil der Saisonarbeiter und Saisonarbeiterinnen aus Bosnien-Herzegowina provisorische Aufnahme gefunden. Darunter figurieren etliche ehemalige Saisoniers mit sechs und mehr Saisons in der Schweiz. Diese sollen nun, entgegen der fundierten Meinung verschiedener Fachleute und nichtgouvernementaler Organisationen rücksichtslos zurückgeschafft werden.

Dagegen regt sich insbesondere in den Kantonen Waadt, Freiburg und Genf eine starke Opposition. Die Behörden in diesen Kantonen zeigen sich gesprächsbereit und suchen nach pragmatischen Lösungen. Dies kann für den Kanton Zürich leider in keiner Art und Weise festgestellt werden.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie viele ehemalige Saisoniers befinden sich in unserem Kanton in der geschilderten Situation?
2. Wie viele ehemalige Saisoniers aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien haben ein Asylgesuch eingereicht?
3. Besteht in der Regierung die Bereitschaft, zu fairen und gerechten Lösungen Hand zu bieten?

Auf Antrag der Direktion der Polizei  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Franz Cahannes, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Das Gebiet des ehemaligen Jugoslawien, so namentlich auch Bosnien-Herzegowina, zählt nach den Bundesratsbeschlüssen vom 23. September und 16. Oktober 1991 seit 1. November 1991 nicht mehr zu den traditionellen Rekrutierungsgebieten im Sinne von Art. 8 der Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO). Damit werden Aufenthalts- und Saisonbewilligungen in erster Linie an Angehörige von EU- und EFTA-Staaten bzw. in zweiter Linie Angehörigen aus Staaten der übrigen traditionellen Rekrutierungsgebiete erteilt. Bei den Saisonbewilligungen sind grundsätzlich keine Ausnahmen vorgesehen. Seit 1. Januar 1995 können nach Art. 28 Abs. 1 BVO bei Angehörigen von Staaten des ehemaligen Jugoslawien zudem keine Saisonbewilligungen mehr in (Jahres-)Aufenthaltsbewilligungen umgewandelt werden. Gemäss der Übergangsregelung des Bundesrates konnten bereits in der Schweiz erwerbstätige Saisoniers und Kurzaufenthalter aus dem ehemaligen Jugoslawien unter bestimmten Voraussetzungen eine längstens bis 31. Dezember 1996 gültige Saisonbewilligung erhalten. Nach dem Bundesratsbeschluss vom 29. Juni 1994 und den darauf beruhenden Weisungen der Bundesämter für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) und für Ausländerfragen (BFA) vom 21. Oktober 1994, 1. November 1995 und 26. Juni 1996 galt zur Vermeidung von Härtefällen zudem abweichend von Art. 8 BVO, dass Saisoniers und Kurzaufenthalter aus dem ehemaligen Jugoslawien, die während mindestens acht aufeinanderfolgenden Jahren (seit der Kontingentsperiode 1988/89) in der Schweiz gearbeitet hatten und die eine dem Kontingent 1995/96 angerechnete Bewilligung besaßen, unter Belastung des kantonalen Kontingents eine Jahresbewilligung erhalten konnten. Sie mussten jedoch eine Dauerbeschäftigung nachweisen; zudem wurde eine Jahresbewilligung nur erteilt, wenn nach Beurteilung der Arbeitsmarktbehörden die weitere Beschäftigung im Betrieb auf Dauer gesichert erschien. Nur wenn diese Vorgaben der Bundesbehörden erfüllt waren, kam eine ausserordentliche Erteilung einer Jahresbewilligung zu Lasten des kantonalen Kontingents in Frage; zudem musste das BFA in jedem Einzelfall zustimmen. Diese Sonderregelung lief Ende 1996 aus. Seither sind Art. 8 und 28 BVO anzuwenden, welche die Zulassung von Arbeitskräften aus dem ehemaligen Jugoslawien grundsätzlich ausschliessen.

Saisonniers mit letztem Wohnsitz in Bosnien-Herzegowina mussten, im Gegensatz zu der allgemein für Saisonniers geltenden Regelung, aufgrund der Situation in ihrem Herkunftsland zwischen den Saisons nicht ausreisen. Sie erhielten für diese Zeit auf entsprechendes Gesuch hin jeweils eine besondere Kurzaufenthalterbewilligung im Rahmen der Aktion «Bosnien-Herzegowina». Am 3. April 1996 beschloss der Bundesrat, diese Aktion schrittweise aufzuheben. Das BFA wies die Saisonniers aus Bosnien-Herzegowina mit beschwerdefähiger Verfügung weg und setzte ihnen, gleichermassen wie den Kurzaufenthaltern, zum Verlassen der Schweiz eine Frist bis 30. April 1997 (Einzelpersonen und Ehepaare ohne Kinder) bzw. bis 30. April 1998 (Familien mit Kindern) an.

Von den 54 weggewiesenen ehemaligen Saisonniers, deren Aufenthalt im Kanton Zürich zeitweise mit einer besonderen Kurzaufenthalterbewilligung im Rahmen der «Aktion Bosnien-Herzegowina» geregelt war, hielten sich 25 Personen während mindestens sechs Saisons zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz auf.

Wie viele ehemalige Saisonniers aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien ein Asylgesuch eingereicht haben, ist statistisch nicht erfasst worden, weshalb entsprechende Zahlen nicht vorliegen.

Die geltende Regelung, wonach Saisonniers aus dem ehemaligen Jugoslawien die Möglichkeit der Umwandlung der Saison- in eine Jahresbewilligung verloren haben und nicht mehr zur Erwerbstätigkeit zugelassen werden können, ist eine vom Bundesrat angeordnete, für sämtliche Betroffenen gleicherweise geltende Erschwerung. Die bundesrätlichen Zulassungsbeschränkungen ausserhalb von EU und EFTA, namentlich für Staatsangehörige aus dem ehemaligen Jugoslawien, sowie die Aufhebung der Umwandlungsmöglichkeiten sind von den zuständigen Bundesbehörden getroffene Entscheide, welchen von den Kantonen im Rahmen des Vollzuges des Ausländerrechts Nachachtung zu verschaffen sind. Für den Kanton Zürich besteht weder Raum noch Anlass, von dem von den Bundesbehörden vorgegebenen Rahmen abzuweichen. Zudem wäre der Kanton Zürich in der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nicht frei; jede Bewilligung bedarf der Zustimmung des BFA.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**